

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XXV.

---

Oppeln, den 24. Juny 1817.

---

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 183. Bekanntmachung, wegen der Selbstzahlungen und Verabreichungen aus Königl. ständischen und Kommunal-Fonds an das Militair pro 1814 und 1815 (eigl. der ersten Landwehr-Einrichtung.)

Auf Veranlassung der zu Berichtigung des Militair-Kassen- und Rechnungs-Wesens aus den letzten 5 Jahren zu Berlin niedergesetzten Königl. Immediat-Kommission, hat die Königl. Regierung zu Breslau durch deren Amtsblatt nachstehende Verfügung erlassen:

In Verfolg der Bekanntmachung Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers vom 14. Juny 1816. (Berliner Zeitung Nro. 72. Sonnabend den 15. Junius 1816) das zu berichtigende Militair-Kassen- und Rechnungs Wesen aus den Jahren 1815, 1814 und 1813 betreffend, verlangt die hiezu Allerhöchst verordnete Immediat-Commission die genauesten Verzeichnisse von sämmtlichen seit dem 1. Jannar 1815 bis zum 31. Decbr. 1815, (beide Tage einschließlic) an das Militair baar gezahlten Summen oder ertheilten, gehörig realisirten Anweisungen, ferner von sämmtlichen an dasselbe gelieferten Naturalien, Pferden, Geräthschaften, Utensilien u., in so weit nämlich solche nicht schon aus den diesfälligen

der hochgedachten Immediat-Commission zur Revision und Decharge vorkommen-  
den Geld-, Materialien- und Naturalien-Rechnungen hervorgehen.

Um Errores dupli und sonstige Mißverständnisse im voraus möglichst zu  
beseitigen, werden folgende Bemerkungen zum Leitfaden aufgestellt. —

I. Betreffend die Geld-Zahlungen.

- 1) Sämmtliche Geld-Zahlungen müssen nachgewiesen werden, welche in den Bü-  
chern der Cassen als unmittelbare Zahlungen an das Militair entweder förm-  
lich verausgabt sind, oder noch als Vorschuß offen stehen; — daraus folgt,  
daß diejenigen Militair-Zahlungen, welche für Rechnung der General-Militair-  
Casse, und Haupt-Krieges-Casse geleistet, und durch Quittungs-Wechsel  
mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in der Art berichtigt werden, daß  
sie in den Rechnungen als abgelieferte Ueberschüsse zur Ausgabe kommen, in  
die einzureichenden Nachweisungen nicht aufgenommen werden dürfen.
- 2) Nicht nur die, aus den Königl., sondern auch die etwa aus ständischen Käm-  
meri- und Communal-Cassen an das Militair gezahlten und aus Königl.-  
Cassen nicht erlassenen Summen, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.  
Ausgeschlossen bleiben jedoch die Zahlungen für Servis, für Lazareth-  
Kosten immobiler Truppen aus den Servis-Fonds, und für die Wachen des  
garnisonirenden Militairs, da hierüber besonders zur Revision gelangende Rech-  
nungen gelegt werden.
- 3) Die für Rechnung der im Jahre 1815 eingerichteten Provincial-Krieges-Casse  
geleisteten Zahlungen gehören ebenfalls nicht hieher, da selbige längst mit der  
Provincial-Krieges-Casse durch die Regierungs-Haupt-Casse dergestalt abge-  
rechnet seyn müssen, daß die Special-Cassen über abgelieferte Ueberschüsse  
quittirt sind. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall seyn, so wird deshalb  
sofortige Anzeige erwartet.
- 4) In die Nachweisungen gehören sämmtliche Zahlungen vorgedachter Art (mit  
Ausschluß der genannten Ausnahmen), welche seit dem 1. Januar 1815 bis  
zum 31. Decbr. 1815 (beide Tage einschließlic) geleistet worden sind, gleich-  
viel, ob das Geld zur Berichtigung von Forderungen aus den frühern Jah-  
ren, oder für das folgende Jahr 1816 und spätere Jahre gezahlt worden ist;  
der Tag der ausgestellten Quittung entscheidet daher ganz allein.
- 5) Ueber die für die Cassen des ehemaligen Schlessischen Militair-Gouvernements  
(derachirte Militair-Casse) geleisteten Zahlungen, müssen eigentlich bis jetzt alle  
Abrechnungen mit der Regierungs-Haupt-Casse längst beendet seyn. Soll-  
ten aber dennoch wider alles Erwarten, irgendwo noch Vorschüsse bestehen, so ist  
dar-

darüber unter Berücksichtigung obiger Bemerkungen eine besondere Nachweisung einzureichen.

- 6) Unter Militair-Personen, deren Geld-Empfang näher nachzuweisen ist, sind nicht allein das stehende Heer mit Inbegriff der Landwehr, sondern auch alle Behörden und Officianten, niemand davon ausgeschlossen, zu verstehen, welche mit der Militair-Administration und Oeconomie zu thun hatten.

Sollten Zahlungen an Subjecte, die zwar nicht zur Categorie der Militair-Officianten gehören, geschehen, die Gelder jedoch Behufs der Bestreitung von Militair-Kosten bezogen worden seyn, so sind solche in den zu fertigenden Verzeichnissen mit nachzuweisen.

Nur einzig und allein die Zahlungen zu Errichtung und Verpflegung der Landwehr bis dahin, wo solche für königliche Rechnung ihre Verpflegung und Bedürfnisse erhalten, bleiben gänzlich ausgeschlossen, indem noch einer besonderen Aufforderung vom heutigen Tage die Rechnungen über die den Jureisen und Städten zur Last gefallenen Landwehr-Errichtungs-Kosten besonders eingefordert werden.

- 7) Von den geleisteten, nachzuweisenden Zahlungen, ist das Verzeichniß nach folgenden neun Rubriken anzulegen:

- a) fortlaufende Nummer;
- b) Namen der Cassé, welche Zahlung geleistet hat —
- c) Namen und Character des Empfängers und dessen jetziger Aufenthalts-Ort;
- d) zu welchem Behuf die Zahlung geleistet worden;
- e) auf wessen Ordre die Zahlung geschehen ist;
- f) Jahr und Tag der Quittung, welche möglichst in beglaubigter Abschrift beizufügen;
- g) wo sich die Quittung jetzt befindet;
- h) Betrag der erhaltenen Summen:
  - in Gelde,
  - = Treverscheinen,
  - = Silbergeld,
  - = Summa
- i) Bemerkungen.

Damit zeitraubende Weitläufigkeiten beseitiget werden, sind die verschiedenen Kolonnen mit der höchsten Genauigkeit und Präcision auszufüllen.

Sollten Gelder ohne Quittungen in Empfang genommen seyn, so ist darüber eine besondere Nachweisung zu fertigen, und dabei das oben bezeichnete

Schemata nur mit Weglassung der Rubriken c und d zu benutzen, sub rubro der Bemerkungen aber das Sachverhältniß ausführlich vorzutragen.

Jede Summe, welche nach vorstehenden Erläuterungen in die erforderlichen Nachweisungen gehört, aber nicht darinnen aufgenommen wird, fällt den Cassen-Officianten und Curatoren zur Last, deren Pflicht es ist, solche zur weiteren Recherche jetzt anzuzeigen, vergestalt, daß man sich lediglich an diese halten wird, wenn nach beendigtem Revisions-Geschäft die wirklichen Empfänger wegen der erhaltenern Decharge nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

- 3) Gelder, welche von feindlichen, oder auch alliirten Truppen gewaltsam, oder auf dem Wege der Requisition genommen worden sind, werden nicht verzeichnet.
- 9) Eben so wenig gehört in diese Nachweisung, was von Einzelnen an patriotischen Beiträgen zu militairischen Zwecken gezahlt oder gegeben ist.

## II. Betreffend die Naturalien-Lieferungen.

Diese beschränken sich auf die eigentlichen Lebensmittel, als Hafer, Heu, Stroh, Brod, Mehl, Brandwein, Fleisch &c., welche zur Verpflegung der Mannschaften und Pferde dienen, und durch einzelne Individuen, Gemeinden, Kreise, oder für deren Rechnung durch Lieferanten in gewöhnliche oder Etappen-Magazine, oder auch an Militair-Personen in der ad I. No. 6. aufgestellten Ausdehnung zur sofortigen Vertheilung und zwar nicht freiwillig, sondern Zwangsweise auf Befehl der dazu autorisirten Behörden geliefert worden sind. Ist jedoch dafür bereits Zahlung geleistet, gleichviel ob baar oder durch Lieferungs-Scheine, so eignen sich solche nicht zur Uebnahme in die Nachweisungen, weil deren Verwendung alsdann auf den Grund der dafür bezahlten Summen verfolgt wird.

Auch gehören die von den Dequartirten an die Einquartirten verabreichten Portionen nicht in die anzufertigenden Nachweisungen.

Sämmtliche Naturalien- und Militair-Bedürfnisse, welche durch die Provinzial-Krieges-Commissionen angeschafft worden sind, bleiben von der Uebnahme in die zu fertigenden Nachweisungen ausgeschlossen, weil die Provinzial-Krieges-Casse darüber besondere, durch die Geld-Rechnungen justificirte Naturalien-Rechnung legen muß, deren Einsendung gehörig controllirt wird.

Zu den Nachweisungen der bis jetzt weder bezahlten, noch liquidirten Naturalien-Lieferungen, werden hiermit folgende Rubriken vorgeschrieben, als:

- 1) Fortlaufenden Nummer.
- 2) Benennung der Individuen, Gemeinden, Kreise *rc.* welche geliefert haben.
- 3) Benennung der Magazine oder Militair-Personen, an welche geliefert worden ist.
- 4) Auf wessen Ordre die Lieferung geschehen ist.
- 5) Jahr und Tag der Quittung.
- 6) Wo sich die Quittung jetzt befindet.
- 7) Benennung und Betrag der gelieferten Verpflegungs-Objecte nach Unterabtheilungen *z. B.*  
Hafer,  
Heu,  
u. s. w.
- 8) Bemerkungen.

Lieferungen ohne Quittungen werden mit Weglassung der 5ten und 6ten Rubrique, unter Anführung des Sachverhältnisses, besonders designirt.

### III. Betreffend die Lieferungen von Pferden, Materialien und Effecten.

In gleicher Art, wie sub II. wegen der Naturalien angeordnet und erläutert, sind auch die andern zu militairischen Zwecken verabsolgten Gegenstände, als Pferde, Bekleidungsstücke, Bekleidungs-Materialien, Geschirre, Sattel, Waffen *rc.* nach gehörig geordneten Unterabtheilungen, nachzuweisen.

Alle Nachweisungen sind, wie sich von selbst versteht, in duplo an uns einzureichen.

Zugleich gereicht hierdurch zur Belchrung, daß durch die Einsammlung dieser Nachrichten keinesweges Ansprüche begründet werden können, welche nach dem Edicte vom 3. Juny 1814 unbefriedigt bleiben müssen.

Die Landrätlichen Officia und Magisträte, so wie alle andere Behörden, auf welche diese Verfügung Anwendung finden kann, in den sämtlichen Kreisen des ehemaligen Breslauschen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, die durch gegenwärtige Verfügung erforderliche Nachweisung der Zahlungen ad I. binnen vier Wochen an uns einzusenden, oder wenn nichts zu designiren ist, solches anzuzeigen.

Die Nachweisungen ad II. und III. können zwar nicht eher eingesandt werden, als bis das Liquidations-Geschäft auf Lieferscheine völlig geschlossen ist, weil  
nur

nur die nicht baar oder durch Lieferungsscheine bezahlten Gegenstände in die Nachweisung gehören. Es sind aber alle Materialien zu sammeln und zu ordnen dergestalt, daß 14 Tage nach dem Abschluß des Liquidations-Geschäfts auf unsere deshalb zu erlassende Anordnung sogleich die angeordneten Nachweisungen bei uns ein-gehen können.

A. I. April. 159. X.

Breslau, den 26. Mai 1817.

Königl. Preussische Regierung.

Da nun die Regulirung und Abwicklung der Rechnungs-Angelegenheiten der sämmtlichen Kreise des ehemaligen Breslauer Regierungs-Departements der Königl. Regierung zu Breslau vorbehalten worden, so werden die Königl. Landrätlichen Officia und Magistrate des Oppelnschen Regierungs-Departements angewiesen, der vorstehenden Verfügung vollständig zu genügen, und die desiderirten Nachweisungen, binnen der festgesetzten Frist der Königl. Regierung zu Breslau einzu-reichen.

I. A. IV. 752. Juny

Oppeln, den 11. Juny 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.

Ne. 184. Bekanntmachung, betreffend die nachzuweisenden Kosten und Verabreichungen zur Errichtung der Landwehr im Jahre 1815.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, wegen der excl. der ersten Landwehr-Einrichtungskosten der Königl. Regierung zu Breslau nachzuweisenden Geldzahlungen und Verabreichungen aus Königl. ständischen und Communal-Fonds in den Jahren 1814 und 1815, wird die, wegen der Kosten und Verabreichungen zur Errichtung der Landwehr im Jahre 1815 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau ergangene Verfügung, ebenfalls hierdurch bekannt gemacht:

Die im Juny 1816 zu Berlin niedergesetzte Königl. Immediat-Commission zu Berichtigung des Militair-Kassen- und Rechnungs-Wesens aus den drei letzten Jahren, verlangt außer den Nachweisungen der Zahlungen und Leistungen, darentwegen in der vorstehenden Bekanntmachung das Erforderliche angeordnet worden, die Rechnungen der aus ständischem und Kommunal-Vermögen geschehenen, zum Ersatz aus Königl. Fonds sich nicht eignenden Zahlungen und Leistungen, welche durch die Errichtung und Verpflegung der Landwehr nach dem Edict vom 17. März 1815 verursacht werden, worüber folgende Nachweisungen nöthig werden, als:

A)

A) die mit Belägen justificirte Rechnung von den zu diesem Zwecke verwendeten Fonds; hierbei ist die Frage zu erledigen, ob und von wem diese Rechnung etwa bereits revidirt, abgenommen, dectdirt und dechargirt worden ist.

B) Ein Nachweis aller angeschafften Gegenstände, welche in Bezug auf die Rechnung und Beläge tabellarisch nachgewiesen werden müssen, und wenn nicht durch Ankauf alle Bedürfnisse herbeigeschafft, sondern dafür auf andere Weise, als z. B. durch Einsammlung freiwilliger oder ausgeschriebener Beiträge ic. gesorgt worden; so ist über solche aus der Landwehr-Organisations-Rechnung nicht zu entnehmende Gegenstände eine besondere Nachweisung anzufertigen, wohin auch dasjenige gehört, was der Landwehrmann zum Einlagerung des Kreis-Fonds nothwendig bei seiner Einstellung aus eigenen Mitteln mitgebracht hat.

Eine Recapitulation dieser beiden Nachweisungen gewährt sodann die Summen aller Anschaffungen für das auf Kosten des Kreises gestellte Landwehr-Contingent.

C) Eine Nachweisung von der gestellten Mannschaft und zwar nach den Rubriken:

a) wie viel Mannschaft zur Infanterie und Mannschaft und Pferde zur Kavallerie haben gestellt werden sollen, und

b) wie viel derselben wirklich gestellt und den Chefs übergeben worden, worüber die sprechenden Beweise beizubringen.

Die Mannschaft ist nach den Graden von Officiers, Feldwebeln, Unterofficiers, Gemeinen und Spielleuten, in Zahlen zu benennen.

D) Eine Nachweisung von den an diese Mannschaft und deren Chefs zur Bekleidung, auch sonstigen Equipirung verabreichten Gegenständen, nach den bei dem Militair herkömmlichen Unterabtheilungen, nach dem beifolgenden Schema.

Diese Nachweisung muß möglichst mit den Quittungen der Empfänger belegt seyn; in so weit nicht besondere Quittungen erteilt, sondern die Ablieferung auf den zur Geldrechnung gekommenen Special-Belägen bescheinigt seyn sollte, muß die Nummer des Rechnungs-Belages deutlich angegeben werden, wo die Empfangnahme der gelieferten Artikel beglaubiget ist.

Jede Truppen-Gattung, als Infanterie und Kavallerie, erfordert eine besondere Nachweisung.

E) Eine Nachweisung von allen der Mannschaft und resp. den Chefs der Landwehr zu Löhnungen und andern Bedürfnissen zugesessenen Geldern. Da diese Ausgaben wahrscheinlich vollständig in der Landwehr-Kosten-Rechnung enthalten seyn werden, so wird es genügen, in der daraus zu extrahirenden Nachweisung die Nummer der Rechnung anzuführen, wo der Belag zu finden ist. —

Sind aber dergleichen Zahlungen aus andern ständischen und Kommunal-Fonds bestritten worden, so sind unter deren Benennung auch die Quittungen möglichst originaliter, mindestens in beglaubigter Abschrift beizufügen; zu dieser Nachweisung sind folgende Rubriken anzunehmen, als:

- 1) Fortlaufende Nummer,
- 2) Namen der Kasse, welche die Zahlung geleistet hat,
- 3) Namen und Charakter des Empfängers und dessen jetziger Aufenthalt,
- 4) zu welchem Behuf die Zahlung geleistet worden,
- 5) auf wessen Ordre die Zahlung geschehen ist,
- 6) Jahr und Tag der Quittung,
- 7) wo sich die Quittung jetzt befindet,
- 8) Betrag der erhaltenen Summen, und zwar:
  - a) in Gelde,
  - b) in Dresforscheinen,
  - c) in Silbergeld,
  - d) Summa
- 9) Bemerkungen.

Die Landrätlichen Aemter der Kreise des vormaligen hiesigen Regierungs-Departements, nach dem Umfange vor Einrichtung der gegenwärtigen Regierungen in Schlesien, werden hierdurch aufgefodert, sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß die vorstehend genannten Nachweise mit Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt werden.

Jede Piece, (die Beläge ausgenommen,) ist zwiefach an uns einzusenden.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist zugleich die möglichste Beschleunigung dieser Nachweise sehr zu empfehlen, und wir erwarten daher, daß binnen vier Wochen sämtliche Landrätliche Aemter diese Verfügung erledigt haben werden.

Uebrigens werden die Magisträte der Städte in dem vorerwähnten Umfange des hiesigen Regierungs-Departements, ercl. Breslau, hierdurch angewiesen, ihre diesfällige Specialien den Landrätlichen Aemtern der Kreise, worinnen die Städte gelegen, unverzüglich zu übergeben, um in die Kreis-Nachweisungen aufgenommen zu werden.

A. I. 159. April X.

Breslau, den 26. Mai 1817.

**Königl. Preussische Regierung**



## U e b e r s i c h t

der Classification von Militär-Bekleidungs- und Equipirungs-Gegenständen  
für

**Infanterie.**

**Cavallerie.**

### A) Große Montirungsstücke.

- |  |  |
|--|--|
| 1. Szakots.  | 1. Helme.                                    |
| 2. Dienstmützen ( mit ) Schirm.<br>( ohne )                  | 2. Szakots mit Lederbesatz.                  |
| 3. Ueberzug zu Szakot und Mützen.                            | 3. Dienstmützen ( mit ) Schirm.<br>( ohne )  |
| 4. Mantel.   | 4. Ueberzug zu Szakots und Mützen.           |
| 5. Rock (Litewka) ( für Unterofficiere.<br>( für Gemeine.    | 5. Collets ( für Unteroff.                   |
| 6. Tuchene Hosen.  | 6. Litewka ( = Gem.                          |
| 7. Wollene Socken.   | 7. Schärpen für Uhlanen.                     |
| 8. Tuchene Handschuhe ( für Unteroff.<br>( für Gem.          | 8. Reithosen mit Lederbesatz.                |
| 9. Lederne Handschuhe für Unteroff.                          | 9. Tuchene Handschuhe.                       |
| 10. Port-Epees ( für Feldwebel.<br>( = Unteroff.<br>( = Gem. | 10. Lederne Handschuhe.                      |
| 11. Unter-Kamisol.   | 11. Tuchene Fouraziermützen.                 |
|  | 12. Leinene Stalkhosen.                      |
|  | 13. Wollene Socken.                          |
|  | 14. Tuchene Mäntel.                          |
|  | 15. = Mantelsäcke.                           |
|  | 16. Nachtweiser-Port-Epees.                  |
|  | 17. Lederne Fausriemen.                      |
|  | 18. Wollene Säbelquasten.                    |
|  | 19. Säbeltaschen ( von Tuch.<br>( von Leder. |
|  | 20. Anschlage-Sporen.                        |

### B) Kleine Montirungsstücke.

- |                      |                        |
|----------------------|------------------------|
| 1. Hemde.            | 1. Hemde.              |
| 2. Halsbinde.        | 2. Halsbinde.          |
| 3. Leinene Hosen.    | 3. Stiefeln ( kurze. ) |
| 4. Schuhe.           | 4. Socken.             |
| 5. Socken.           | 5. Vorschuhe.          |
| 6. Stiefletten.      |                        |
| 7. Stiefeln (kurze.) |                        |
| 8. Vorschuhe.        |                        |

### C) Lederzeug.

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1. Trommel.  | 1. Kartuschen für Unteroff. |
| 2. Trommelfelle (wenn deren besonders<br>vorkommen.) | = = Gem.                    |
| 3. Signalhorn mit Riemen.                            | 2. Trageriemen dazu.        |
| 4. Pfeifen mit Futteral.                             | 3. Carabiner-Riemen.        |
|  | 4. Carabiner-Sacken.        |

**F t**

**für**

**Für Infanterie.**

**Für Cavallerie.**

**C) Lederzeug.**

5. Gebenk.
  6. Tornister mit Riemen.
  7. Tornister = Säck.
  8. Leinene Brodtbeutel.
  9. Patronentaschen.
  10. Patronentaschenriemen.
  11. Pfannendeckel.
  12. Unterofficier = Kartusche.
  13. Riemen dazu.
  14. Regenbeckel.
  15. Gewehr- und Büchsenriemen.
  16. Tambour = Bandelier mit Unter = Tommelriemen.
  17. Tambour = Schurzelle.
  18. Messingene Pulverflaschen.
  19. = Sterne.
- u. s. w.

5. Degen ebenk.
6. Gewehrriemen.
7. Pfannendeckel.
8. Armriemen zur Lanze.
9. Flaggenriemen.
10. Lanzen = Fährchen.
11. Messingne Taschenbocke.
12. = Trompeten.
13. Kameelhaarne Trompeten = Bänderollen.
14. Futterbeutel.

**NB.** Bei den Riemen sind weiße und schwarze besonders, jedoch neben einander, aufzuzeichnen.

**D) Sattel, Zaum- und Fußzeug.**

1. Deutsche Sättel.
2. Ungarische Sättel.
3. Sattलगurte zum deutschen Sattel.
4. Sattलगrippe zum ungarischen Sattel.
5. Untergurte = = =
6. Obergurte = = =
7. Packriemen, 3 Stück zur Garnitur zu beider Art Sättel.
8. Mantelriemen zu beider Art Sättel.
9. Pistolenhalstern, Paar.
10. Halstern zu tel. Paar.
11. Lederne Ueberwurf zum deutschen Sattel.
12. Pistolenbeckel desgl.
13. Vorderzeug.
14. Hinterzeug.
15. Steigerriemen, Paar.
16. Trensen mit Gebieß und Bügel.
17. Carabinerschuh.
18. Lanzenschuh.
19. Lederne Halstern.
20. Halsternfricke
21. Hauptgestelle.
22. Eiserne Panzerkolben.

Für Infanterie.

Für Cavallerie.

D) Sattel, Zaum- und Puzzeug.

1. Koch- und Trinkgeschirre.]
  2. Ueberzugbeutel dazu.
  3. Weife.
  4. Spaten.
- u. f. w.

23. Pferde-Decke zum deutschen Sattel.
24. Wocloch zum ungar. Sattel.
25. Ledquert zum deutschen Sattel.
26. Strahägel, Paar.
27. Kandaren.
28. Striegel.
29. Kartätschen.
30. Mähnenbürste.
31. Tuchene Chabraquen.
32. Tuchne Ueberdecken.
33. Schaaßellene Ueberdecken.

E) Feld = Equipagen = Stücke.

1. Koch- und Trinkgeschirre.
  2. Ueberzugbeutel.
  3. Fouragierstricke, Paar.
- u. f. w.

F) Bekleidungs = Materialien,

(wenn dergleichen statt der Mondirungsstücke gegeben worden)

Nach Benennung, zu was für Mondirungsstücken.

1. Tuch.
  - 1) blau. 2) roth. 3) gelb. 4) grau. 5) schwarz

u. f. w.
2. Woll.
  - 1) roth. 2) weiß.
3. Leinwand.
  - 1) Kattierleinwand. 2) Hemdenleinwand.
4. Knöpfe.
  - 1) mehlfarbig. 2) zinnerne. u. f. w.

Wie nebenstehend.

**NB.** Kommen Gegenstände vor, die in vorstehenden Nachweisen lit. A. — F. nicht bekannt sind, so werden solche an den dazu passenden Stellen eingeschoben.

Die Königl. Landrätlichen Officia und Magisträte haben dieser Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau zu genügen, und derselben die verlangten, gehörig justificirten Nachweisungen binnen der bestimmten Frist einzureichen.

I. N. IV. 752. Juni.

Orpeln, den 11. Juni 1817.

Königlich Preußische Regierung.

**Dec. 185.** Bekanntmachung, betreffend die Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichem Dienst-Angelegenheiten.

Von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern ist nachstehende Anweisung, wie die in dem Regulativ vom 28. Februar 1816, wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichem Dienst-Angelegenheiten bestimmten Fälle, auf die nicht ausdrücklich genannten Officianten der Finanz-Behörden angewandt werden sollen, eingegangen.

## Bezeichnung der Beamten.

No.

Dieselben erhalten eine Vergütung.

an Dinsten täglich.	auf Extraz. Polypfer- be.	an Ausgaben Miethe täglich.	an Post- St. = G. = auf 2 W.	an Trink- Geldern pro Meile
rtl. gr.	Anzahl	rtl. gr.	rtl. gr.	rtl. gr.

1	Altuarius, bei den Domänen-Ämtern	1	2	8	4	4		
2	Arkanist, der erste bei der Porzellan-Manufactur	2	3	12	6	4		
	= ste = = = =	1	12	2	8	4		
3	Assessor, siehe Mitglieder.							
4	Assistent, der Arkanisten und Lehrer bei der Porz. Manufact. = Verkaufsbeamten Calculatur- bei den Berg- Hütten- u. Salzämtern Kanzlei- bei denselben Kassen- ) bei der indir. Abgaben-Parthie Kasshefs- ) Registrirer- ) Vermessungs- ) jeder Art, sowohl beim Betriebe der Berg- Hütten- und Salzämter als sonst unter einander.	1				Reisegelder mit d. ord. Post		
				16		Reisegelder mit d. ord. Post		
5	Aufsicher, bei der indirecten Abgaben-Parthie Bezirks-, bei denselben Magazin-, beim Salz- Expeditions- Wesen Ablage-, bei der Porzellan-Manufactur			16		Desgleichen . D. Sgl. oder Meileng. bei Fußreisen .		
6	Ausreuter, siehe Bote.			12				
7	Berggrath, siehe Mitglieder.							
8	Berg- Meister . . . . .	1	12	2	1	8	4	4
9	= Richter . . . . .							
10	= Probirer . . . . .							
11	Bote, bei der Münz-Direction, Lotterie, Seehandlung, Bank, Bureau-, mrs-, Forst- und Bestands-Kanzlei- Daher gehören auch alle Aus- und Landreuter, Kanzlei- und Kassen- Diener, Kreis- Dragoner ic.				12		Reisegelder mit d. ord. Post od. Meileng. bei Fußreisen	
12	Böttcher- Offiziant, bei den Salinen				16		Reisegelder mit d. ord. Post	

Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

Anmerkungen.

den Polizei-Inspectoren.

den Regierungs-Räthen.  
den Bau-Inspectoren.

dem Kreis-Secretair.

den Regierungs-Kanzlisten .

den Regierungs-Kanzlisten :  
den Kanzleidienern.

den Bau-Inspectoren :

den Regierungs-Kanzlisten .

den Kanzleidienern und Boten bei den Regier.  
ungen .

den Regierungs-Kanzlisten.

## Bezeichnung der Beamten.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung.								
		an Diliten täglich. rtl. gr.	an Ertra- postfret- de. Anzahl	an Wagen Miethe tag lich. rtl. gr.	an Post- G.-Gold auf 2 M. rtl. gr.	an Präm- Geldern pro Meile rtl. gr.				
13	Brigadier, bei der indirecten Abgaben-Parthie . . . . .	—	16							Reisegelder mit d. ord. Post
14	Buchhalter, bei der Bank, Seehandlung, Portherie, Münze, Gene- ral-Salz-Direction und Porzellan-Manufactur . . . . .	1	8	2	—	8	—	4	—	4
	= dem Schiffahrts-Wesen . . . . .	1	—	2	—	8	—	4	—	4
	= den Salz-Expeditions-Magazinen . . . . .									
	Posthofs bei den Berg-, Hütten- und Salz-Ämtern . . . . .	—	16							Reisegelder mit d. ord. Post
15	Calculator, bei der General-Salz-Direction . . . . .	1	8	2	—	8	—	4	—	4
	= " " " " Seehandl. . . . .									
	= " " " " den Berg-, Hütten- und Salz-Ämtern . . . . .	—	16							Reisegelder mit d. ord. Post
16	Commissarius, Fabriken-, so unmittelbar vom Ministerio ressortirt . . . . .	3	—	2	—	8	—	4	—	4
	= " " " " in den Provinzen . . . . .	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Auctions- bei der Porzellan-Manufactur . . . . .	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Berg- . . . . .	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Hütten- . . . . .									
17	Conducteur, bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken . . . . .	—	16							Reisegelder mit d. ord. Post
18	Controlleur, Amts- . . . . .									
	Forst- . . . . .									
	Salz-Expeditions-Magazin- beim Schiffahrts-Wesen . . . . .	1	—							Dezgl.
	bei einer Kreis-Kasse . . . . .									
	Holz- . . . . .									
	Rassen-, bei den Berg-, Hütten- und Salzämtern . . . . .	—	16							Dezgl.
	Waage-Wein-Vöhrungs- bei den Salz-Debits-Magazinen . . . . .	—	16							Dezgl. oder Meilengeid bei Zufreisen
	Gränz- . . . . .	—	12							
19	Director, Banco . . . . .									
	General-Münz . . . . .									
	Ober-Berg Amts- . . . . .	4	—	4	—	16	—	8	—	4
	Seehandlungs- . . . . .									
	General-Lotterie- oder Chef Lotterie-Director . . . . .	3	—	2	—	8	—	4	—	4

Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

## Anmerkungen.

- den Regierungs-Kanzlisten . . . . .
- dem Regierungs-Buchhalter; die Reisekosten  
wie die Bureau-Dirigenten bei den Regier-
- den Polizei-Inspectoren . . . . .
- den Regierungs-Kanzlisten . . . . .
- wie ad 14.
- den Regierungs-Kanzlisten , . . . . .
- den Dirig. eines Subalt. Bureau im Min.  
den Bau-Inspectoren.
- den Bau-Inspectoren . . . . .
- den Regierungs-Kanzlisten . . . . .
- den Kreis-Calculatoren und Regierungs-Cal-  
culatur-Assistenten.
- den Regierungs-Kanzlisten , . . . . .
- den Regierungs-Boten.
- den Regierungs-Directoren.
- den Dirigenten eines Subalternen-Bureau  
der Ministerien

## Bezeichnung der Beamten.

No.

Dieselden erhalten eine Vergütung

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselden erhalten eine Vergütung					
		an Dicken täglich. rtl. gr.	auf Extra- polysier- n. Anzahl	an Waagen spieße täglich. rtl. gr.	an Post- Gulden auf 2 gr. rtl. gr.	an Linn- Geldern pro Meile rtl. gr.	
20	Dirigent, eines Bureau's bei der Bank, Seehandlung, Lot- terie, bei den Haupt-Münz-Comtoirs und bei den Münz-Kemtern bei dem Berliner Salz-Schiffahrts-Comtoir . . . )	2	3	12	6	4	
	= den Berg-, Hütten- und Salz-Kemtern . . . )						
	= = Producten-Handlungen . . . )						
	= = Kalk-Factorien . . . )	1	12	2	8	4	4
	= = Eisen-Magazinen . . . )						
	= dem Vork-Schiffahrts-Comtoir zu Berlin . . . )						
21	Einfahrer . . . . .	16					
	Ober . . . . .	1	12	2	8	4	4
22	Einnehmer Kreis-Steuer- . . . . .	1	12	2	8	4	4
	Ober-) bei der indir. Abgaben-Partbie . . . . .	1	8	2	8	4	4
	Unter-) . . . . .	1	2	2	8	4	4
23	Eseden, beim Berg-, Hütten- und Salzwesen . . . . .	16					
24	Expedit, bei der Bank, Lotterie, und bei der General-See- handlungs-, Salz- und Münz-Direction . . . . .	1	8	2	8	4	4
	= der Porzellan-Manufactur . . . . .	1					
25	Factor, beim Schiffahrts-Wesen . . . . . )						
	bei den Salz-Exedit-Magazinen . . . . . )	1					
	= = Debits-Magazinen und Factorien . . . . . )						
26	Förster, Ober- . . . . .	1					
	Unter- . . . . .	1	12	2	8	4	4
	Unter- . . . . .	12					
27	Forsrath, . . . . .	1	12	2	8	4	4
28	Forsmeister, . . . . .	2	3	12	6	4	
29	Geldzähler bey der Münze . . . . .	16					
30	Gerichtsdienner, . . . . .	12					
31	Geschworne, Ober- . . . . .	1	12	2	8	4	4
	Berg- . . . . .	16					
	Gerichts- . . . . .	12					



Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

## Anmerkungen.

- den Regierungs-Räthen.
- den Dirigenten der Subalternen Bureaus .
- den Regierungs-Kanzlisten . . .
- den Bau-Inspectoren . . .
- den Dirig. eines Subalt. Bur. bei den Regier.
- den Regierungs-Referendarien.
- den Polizei-Inspectoren . . .
- den Regierungs-Kanzlisten . . .
- wie ad 14.
- den Assistenten der Regierungs-Expedienten.
- den Regierungss-Calculator, Assistenten
- Desgleichen.
- den Bau-Inspector.
- den Regierungs-Voten.
- den Bau-Inspectoren.
- den Regierungs-Räthen und Assessoren .
- den Regierungs-Kanzlisten.
- den Regierungs-Voten.
- den Bau-Inspectoren . . .
- den Regierungs-Kanzlisten . . .
- "                "            Voten . . .

ll u

Nro.

**Bezeichnung der Beamten.**

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung.				
		an Diliten täglich. rtl. gr.	auf Geru- pochfer- de Anzahl	an Wagen- Pferde täglich. rtl. gr.	an Post- St.-Geb. auf 2 M. rtl. gr.	an Trink- Geldern pro Meile rtl. gr.
32	Gradirmeister . . . . .					
33	Grenz-Bereuter . . . . .					
34	Handlanger der Waarentlager bei der Porzellan-Manuf.					
35	Heegemeister . . . . .					
36	Hohofenmeister . . . . .					
37	Holz-Seher, salarirte, beim Salzwesen, . . . . .					
38	= Wärter . . . . .					
39	Hüttenmeister . . . . .					
40	= Baumeister . . . . .					
41	Jäger,					
	Ober: bei den Forsten . . . . .	1	12	2	8	4
	= der indir. Abgaben-Parthie . . . . .	16				4
	Land- und Grenz- . . . . .	12				
42	Inspector,					
	General-Steuer . . . . .	2		5	12	6
	Berg- . . . . .					4
	= Bau- . . . . .					
	Bau, bei der Porzellan-Manufactur . . . . .					
	Hütten- . . . . .					
	= Bau- . . . . .					
	Hof-, bey der Salz-Parthie . . . . .					
	Kanzlei bei der Gen. Seehandl. und Salz-Direction . . . . .					
	Maschinen- . . . . .					
	Ober- Berg- . . . . .	1	12	2	8	4
	= Hütten- . . . . .					
	= Salz- . . . . .					
	= Stadt- . . . . .					
	= Dorf- . . . . .					
	= Salz-Schiffahrt- . . . . .					
	Defonomie, bei der Porzellan-Manufactur . . . . .					
	Salinen- . . . . .					
	= Bau- . . . . .					
	Dorf- und Salz- . . . . .					
	bei den Salz-Expeditions-Magazinen . . . . .					
	= - - Debit- Magazin: und Factor: . . . . .					

Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

Anmerkungen.

- |   |   |   |
|---|---|---|
| den Regierungs-Kanzlisten                 | . | . |
| den Regierungs-Boten                      | , | . |
| den Regierungs-Kanzlisten.                |   |   |
| den Regierungs-Boten                      | . | . |
| (den Kreis-Sekretarien                    | . | . |
| (den Regierungs-Kanzlisten                | . | . |
| den Domainen-Beamten.                     |   |   |
| den Regierungs-Kanzlisten                 | . | . |
| - - - - -<br>Boten.                       |   |   |
| den Kreis-Steuer-Räthen                   | . | . |
| den Dirigenten eines Subalternen Bureaus. |   |   |
| den Bau-Inspektoren                       | . | . |

N <sup>o</sup> .	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung.					
		an Widen täglich. rtl.gr.	auf Extra- Posten be. Anzahl	an Wagen Miete täglich. rtl.gr.	an Post- Gr.: Gld auf 2 R. rtl.gr.	an Trink- Geldern pro Meile rtl.gr.	
	Destinations- Grenz- Hütten- als Subalternen des Hüttenamts Kanzlei- der Berg-Hütten- und Salzämter Pachhofs- Wombage- Salz-Siedungs- Stadt- Vermessungs- Visitations- Waage- Zoll- Gradirungs-		1	2	8	4	4
43	Intendant, Domainen-	1	12	2	8	4	4
44	Journalist, bei den Berg-Hütten- und Salzämtern		16				
45	Juristarius, bei den Domainen Hütten-	1	12	2	8	4	4
46	Kanzlist, bei der Bank, Lotterie und bei der General-See- handlungs-Direction bei der General-Salz-Direction - - Münz- - - Porzellan-Manufactur - den Berg-Hütten- und Salzämtern - Salz-Expeditions-Magazinen Justizamts-		16				
47	Kassier, bei der General-Seehandlungs- und Salz-Direction - - Münze, - den Berg-Hütten- und Salzämtern	1	8	2	8	4	4
48	Magazin- und Expedition's-Bediante, bei den Berg-Hütten- und Salzämtern		16				
49	Mahlerei-Vorgesetzte, bei der Porzellan-Manufactur	1	12	2	8	4	4

Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

Anmerkungen.

den Polizei-Inspectoren . . .

den Regierungs-Kanzlisten . . .

den Domainenbeamten.

den Regierungs-Kanzlisten . . .

den Domainenbeamten . . .

den Regierungs-Kanzlisten . . .

wie ad 14.

den Kreis-Sekretarien . . .

den Regierungs-Kanzlisten . . .

den Bau-Inspectoren.

## Bezeichnung der Beamten.

Dieselben erhalten eine Vergütung.

No.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung.						
		an Diäten täglich. rtl. gr.	auf Ertrag Postpfer- de. Anzahl	an Wagen Mietzhe täglich. rtl. gr.	an Post- St. Geb. auf 2 M. rtl. gr.	an Lein- wäbern pro Meile rtl. gr.		
50	Markt-scheider, . . . . .							
51	Maschinen-Meister, . . . . .							
52	Materialien-Obsistant, beim Salinen-Wesen . . . . .	—	16				Reisegelder mit d. ord. Post	
53	Mechanikus, Haupt-Münz-							
54	Madailleur, Münz-	1	12	2	8	4	4	
55	Mitglieder. der Ober-Bau-Deputation . . . . .							
	- General-Seehandl. Direction . . . . .	5		4	16	8	4	
	- Salz- . . . . .							
	- technischen Gewerbe- und Handels-Deputation des Haupt-Münz-Comtoirs und der Münzämter der Berg-, Hütten- und Salzämter . . . . .	3		2	8	4	4	
56	Modellmeister, bei der Porzellan-Manufactur . . . . .	1	12	2	1	81	41	4
57	Mühlen-Bereuter, . . . . .							
58	= Verweser . . . . .	—	16				Reisegelder mit d. ord. Post	
59	Münz-Meister, . . . . .	2		3	1	12	6	4
60	= Stamm-Arbeiter, . . . . .	—	12				Mellengeb. bei Fußreisen	
61	= Wardein, . . . . .	1	12	2	8	4	4	
	General- . . . . .	2		3	12	6	4	
62	Ober-Brenner, ) bei der Porzellan-Manufactur . . . . .							
63	= Dreher ) . . . . .	1					Reisegelder mit d. ord. Post	
64	= Forstmeister, . . . . .	3		3	12	6	4	
65	Registrator, bei der Bank, Lotterie, General-Münz- und - - General-Seehandlungs-Direction . . . . .							
	- - Salz- . . . . .	1	8	2	8	4	4	
	- - Porzellan-Manufactur . . . . .							
	- dem Schiffahrts-Wesen . . . . .							
	- den Salz-Expeditions-Magazinen . . . . .	1					Reisegelder mit d. ord. Post	
	- - Berg-, Hütten- und Salzämtern . . . . .							

Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

## Anmerkungen.

den Regierungs-Kanzlisten . . .

den Bau-Inspectoren.

den Ministerial-Räthen.

den Dirigenten eines Subalternen-Bureaus  
des Ministerii.

den Bau-Inspectoren! . . .

den Regierungs-Kanzlisten . . .

den Regierungs-Räthen.

den Regierungs-Voten.

den Bau-Inspectoren.

den Regierungs-Räthen.

den Regierungs-Calculatur-Assistenten.

wie ad 14.

den Regierungs-Calculatur-Assistenten .

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung.								
		an Wähen täglich. rtl. gr.	auf Ertra- posten: de. Anzahl	an Waagen Miethe täglich. rtl. gr.	an Post- St. Gehl. auf 2 M. rtl. gr.	an Straß- Geldern pro Meile rtl. gr.				
66	Intendant, des Schiffahrts-Comtoir zu Berlin Depositall- und Sportel- der Porzellan-Manufactur - Berg-, Hütten- und Salzämter - General-Staats-Hof- u. Civil-Ausgaben-Kasse. - Bank, Seehandlung, Lotterie, General-Salz- Direction und der Haupt-Münze	1	12	2	—	8	—	4	—	4
67	Kontroleur, Berg-, Hütten- oder Salzamt	1	—	—	3	—	12	—	6	—
68	Revisor, Berg-, Hütten- oder Salzamt	1	—	—	3	—	12	—	6	—
69	Salzknecht,	—	12	—	—	—	—	—	—	—
70	- wärter,	—	12	—	—	—	—	—	—	—
71	Schichtmeister,	—	16	—	—	—	—	—	—	—
72	Schmelzer, Ober-	—	12	—	—	—	—	—	—	—
73	Schleusen-Meister	—	16	—	—	—	—	—	—	—
74	Schreiber, Amts- Berg- Factorei- Forst- Gerichts- Geschirr- Hütten- Kassen- Thor-	—	16	—	—	—	—	—	—	—
75	Secrétair, Lotterie, Forst- Justizamt- Berg-, Hütten- und Salzamt- bei den General Steuer-Inspectoren	1	—	—	—	—	—	—	—	—
76	Seidemeister, Ober-	—	12	—	—	—	—	—	—	—

Reisegelder mit d. ord. Post

vgl. Meileng. bei Fußreisen

Reisegelder mit d. ord. Post

Dergl. oder Meilengelder

Reisegelder mit d. ord. Post

Dergl. oder Meilengelder.

Reisegelder mit d. ord. Post

Dergl. oder Meilengelder.  
by Fußreisen

Reisegelder mit d. ord. Post

Dergl. oder Meilengelder.

Reisegelder mit d. ord. Post



Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt: .

## Anmerkungen.

den Dirigenten eines Subalternen-Bureaus.

den Regierungs-Calculatur-Assistenten .  
wie ad 64.

den Regierungs-Räthen.

den Dirigenten eines Subalternen-Bureaus.  
den Regierungs-Calculatur-Assistenten .

den Regierungs-Boten . . .

den Regierungs-Kanzlisten . . .

den Regierungs-Boten . . .  
    '    '    Kanzlisten.  
    '    '    Boten.

den Regierungs-Kanzlisten . . .

den Regierungs-Boten . . .

den Kreis-Calculatoren . . .

den Regierungs-Boten.  
den Regierungs-Kanzlisten.

## Bezeichnung der Beamten.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung.					
		an Däten täglich rth. gr.	auf Extra Postfah- re. Anzahl	an Waaren Mitteln rth. gr.	an Posten St. Gehl. auf 2 M. an Trink- gaben pro Meile rth. gr.		
77	Steiger, Ober- Fahr- Unter- .	—	16			Dergleichen	
			12			Dergl. od. Meilengebühren	
78	Supernumerarius		12			Dergl. od. Meilengebühren	
79	Löffelmeister						
80	Verificateur, bei der Münze		16			Reisegelder mit d. ord. Post	
81	Verkaufs-Beamter, bei der Porzellan-Manufactur		1			Reisegelder mit d. ord. Post	
82	Verpacker,		12			Dergl. od. Meilengebühren	
83	Verpackungs-Beamter,		16			Reisegelder mit d. ord. Post	
84	Verwalter, Haupt-Waaren-Lager- Güter- Materialien- und Magazin- beim Münzwesen Zug-, beim Schiffahrtswesen - bei den Salz-Expeditions-Magazinen Lors-		1	12		} 2  —  3  —  4  —  4	
			1				
85	Visitator, bei der indirecten Abgaben-Parthie		12			Dergl. od. Meilengebühren	
86	Vorspann-Besteller,		12			Dergleichen	
87	Vorsteher, des Haupt-Waaren-Lagers bei der Porz. Manufactur		2	3	12	6	4
88	Waagemeister, Mühlen bei der indirecten Abgaben-Parthie Pachthofs-		16			Reisegelder mit d. ord. Post	
89	Wald- oder Hayde-Läufer		12			Dergl. od. Meilengebühren	
90	Wein-Visirer		16			) Reisegelder m. d. ord. Post	
91	Weinmeister, bei der Münze - dem Berg-, Hütten- und Salzwesen		16				
92	Wasser		12			Dergl. od. Meilengebühr.	

Sind nach dem Regulativ vom 28sten  
Februar 1816 gleich gestellt:

Anmerkungen.

Dergleichen	.	.
den Regierungs = Boten	.	.
den Regierungs = Boten	.	.
den Regierungs = Kanzlisten.		
den Regierungs = Calculatur = Assistenten.		
den Regierungs = Boten.		
"    "    Kanzlisten,		
(den Dirigenten der Subalternen = Bureau's.		
(den Polizei = Inspectoren.	.	.
den Regierungs = Kanzlisten.		
den Regierungs = Boten	.	.
Dergleichen.		
den Regierungs = Mitgliedern.		
den Regierungs = Kanzlisten	.	.
den Regierungs = Boten		
den Regierungs = Kanzlisten	.	.
den Regierungs = Boten	.	.

Nach den in dieser Anweisung festgestellten Sätzen können nunmehr die Diäten von allen zu unserm Ressort gehörenden Beamten liquidirt werden.

Plen. N. II. 376. Juni c. a.

Oppeln, den 11. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

---

Nro. 186. Bekanntmachung, betreffend die rückständigen Sold-Ergänzungs- und Gratifications-Forderungen, der beurlaubten und entlassenen Soldaten, von denjenigen Regimentern, welche zur Zeit außerhalb der Provinz Schlesien stehen.

Die in dem Departement der unterzeichneten Königl. Regierung sich aufhaltenden beurlaubten oder gänzlich entlassenen Soldaten, derjenigen Regimenter und Bataillone, welche zur Zeit außerhalb der Provinz Schlesien stehen, werden hiermit aufgefodert und resp. angewiesen, sich wegen der ihnen etwa noch zustehenden Forderungen, an Sold, Sold-Gratificationen oder Vergütung für den erlittenen Dietalkien-Abzug aus dem Jahre 1815 bei dem Landrath ihres Kreises zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen.

Hierunter sind jedoch nur diejenigen beurlaubten oder entlassenen Soldaten gemeint, welche beim Abgange vom Regimente oder Bataillon ein schriftliches von dem Kommandeur oder Rechnungsführer unterzeichnetes Auerkenntniß über den Betrag ihrer Forderungen erhalten haben, und solches bei Anmeldung ihrer Ansprüche vorzeigen können.

Nro. 186. Uwiadomienie, względem żądań które urlobnicy albo abszeytowani żołnierze, w inszych teraz prowincyach kraju się znajdujących Reymentow swoich mają i które z nie wybranego Traktamentu albo z inszych ieym przyobietanych nadgród pochodzą.

Urlobnicy albo wcale abszeytowani żołnierze teraz w inszych Krajach albo prowincyach się znajdujących Reymentow i Batallonow, którzy za nie wybrany Traktament albo za inne nadgrody, na przykład za nie wybrany chleb etc. z Roku 1815 żądanie jakie mają, powinni u Landrata Kresu swego się meldować i pretensye swoje podać.

Rozumi się przez się że ci tylko się meldować mogą urlobnicy i żołnierze którzy przy wystąpieniu z Reymentow zaświadczają od komendę mającego Stabsofficera albo Rachmistrza Reymentu podpisanego, dostali, na którym Summa która się ieym należy wyrazona być musi, i którego w rzeczy samey pokazać mogą.

Ur-

Die Beurlaubten der in Schlesien stehenden Regimenter sind hiervon ange-schlossen, und müssen sich mit ihren etwanigen Forderungen an ihre Regimenter selbstwenden.

Die Herrn Landräthe haben die auf den Grund der erwähnten Scheine formirten Ansprüche in eine Nachweisung zu bringen, in welche jede Art der Forderung und der Betrag so wie der Name des Ausstellers, des Orts und das Datum des Scheins in besondere Kolonnen aufzunehmen sind.

Diese Nachweisung wird des förderfamsten gewärtigt.

I. A. IV. 702 Juni. Oppeln, den 8. Juni 1817.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 187. Bekanntmachung, die anzubehaltenen Versorgungs-Gesuche zur Civil-Versorgung notirter Militair-Personen betreffend.

Wir werden seit einiger Zeit durch mündliche Gesuche derjenigen Militair-Personen, welche Ansprüche auf Civil-Versorgung haben, zu sehr behelligt und nicht selten finden sich selbige aus entfernten Gegenden von allen Subsistenz-Mitteln entblößt hier ein, um ihre Prüfung und sofortige Aufstellung zu bewirken. Es ist mit der Dienst-Ordnung ganz un-erträglich ihre Wünsche jederzeit zu erfüllen, und sie gerathen also in die Verlegenheit hier längere Zeit warten zu müssen, als

Urlobnicy w Szląsku stojących Reymentow od tego wylączeni są, botych powinnością będzie z żadaniami swoiemi prosto do Reymentow swoich tu w Szląsku będących się udac.

Im Panowie Landraci żadania na owych zaświadczeniach fundowane przyiac powinni i oproc tego obowiązkiem ich będzie Tabelle formowac, na ktorey Summa Pretenzyi, imie tego ktory zaświadczenia dał, miejsce i datum w olobnych Kolumnach w yrazone bydź mużą.

Zpodziewamy się wypelnienia tego rozkazu iak nayprędzey.

I. A. IV. 702. Junii c. Opolo d. 8. Czerwca 1817.

Krolewska Pruska Regencya

Nro. 187. Uwiadomienie, względem olob z woyską pochodzących, którzy o służbę cywilną się staraia.

Od nie którego czasu bardzo wiele olob woyskowych, którzy doszukania łobie służby w cywilnych urzędach do nas odeffani są, czasem z nayodleg gleyszych ofobiscie tu przybywaia stion, mysląc ze na tych miast służbą opatrzeni bydź mogą. To tak preiko nie idzie, ich żadania koniecznie zaras wypelnione bydź nie mogą, więc iczeli ubodzi są, to tu przez długie czekanie na miejscu do Iszkody i biedy przyyść mużą.

Uwiadomiamy ofoby takie, że żadania i prozby swoje na pismie

ihre Unterhalt gesichert ist. Deshalb fordern wir dergleichen Individuen auf, sich mit ihren Gesuchen von ihrem Wohnorte aus schriftlich an uns zu wenden und abzuwarten bis sie zum Prüfungs-Termine vorgeladen werden. Sind sie nicht im Stande ihre Anliegen schriftlich vollständig vorzutragen, so haben sie sich an ihre nächsten Behörden, die Landrätlichen Officia und Magisträte zu wenden, welche sie vernehmen und ihre Gesuche an uns einreichen werden, und sie können baldigen Bescheides gewiß seyn. Wer in der Folge dennoch unaufgefordert sich hier einmündet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er nicht sofort abgefertigt wird, und durch den Aufenthalt in Verlegenheit geräth.

I. Plen. III. 913. Juni Oppeln, den  
12. Juni 1817.

Königliche Preussische Regierung.

nam podać; i resolucyą naszą spokojnie odczekiwacmuszą. Czasieym wyznaczony będzie, Kiedy do Examinau przypuszczeni być mogą.

Jeżeli sami w pisanu nie są wydoskonaleni, do naybliższych się udać mogą władz albo do Jmc Panow Landratow albo do Magistratow, które ich prozby i żądania do protokołu wziąć i nam podać powinny, na które iak nayprędzey od nas dołlaną resolucyą. Ten który w przyszłości osobiscie bez rozkazu tu przybędzie niech sam sobie przypisze że tu dłużej będzie marniać czekać, i przez to większe bęzanie miał, do wyzywienia się tu na miejscu, wydatki.

I. Pl. III. 913. Junii.

Opole d. 12. Czerwca 1817.

Królewsko Pruska Regencya.

Die zu Nienstadt verstorbene Kriegsräthin Antonia Gregori geborne Höpftner hat für die dortigen Hansarmen 5 rthlr. und für das Männer-Hospital daselbst 2 rthlr. als Interessen eines irredimiblen Capitals und zwar jene zur jährlichen Verteilung an ihrem Sterbetage ausgesetzt.

V. Mai. No. 360. Oppeln, den 25. Mai 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Kreis-Physikus Doctor Hildebrand zu Beuthen ist die nachgesuchte Dienstentlassung bewilligt und für seine gutgeleiterten Dienste der Character als Hofrath erteilt worden. Seinen bisherigen Posten wird der Stadt-Physikus Doctor Kühnel zu Zarnowich verwalten.

Der Kämmerer Zema in Sohrau ist wiederum auf anderweite sechs Jahre in dieser Qualität gewählt, und bestätigt worden.

Plen. Abtheil. IX Mai. 184.

Oppeln den 7. Juni. 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

# Oeffentlicher Anzeiger.

als Beilage des Amtsblatts 25.

der Königl. Oppeln'schen Regierung.

---

Nro. 25.

Oppeln den, 24. Juny 1817.

---

---

## Bekanntmachung.

Es sollen auf den 30. dieses Monats von dem Königl. Proviant Amt zu Weisse 25 Ctr. 04 Pfd. Hopfen aus dem dasigen Magazin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich demnach Kaufstüige in dem Amts Locale des Königl. Proviant Amtes an gedachtem Tage früh Morgens um 9 Uhr einzufinden.

Oppeln den 22. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

## Edictal=Citation

Alle diejenigen die an das Gerichts-Amts-Despositum der Herrschaft Altgrottkau und Sorgau aus frühern Zeiten Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert sich binnen 6 Wochen spätestens aber in dem zur Anmeldung und zur Justificirung ihrer Ansprüche auf den 7. August 1817. auf dem Herrschaftlichen Schloße zu Altgrottkau ansehenden präclusivischen Termine entweder persönlich, oder durch gerichtlich Bevollmächtigte zu melden, und ihre Ansprüche zu rechtfertigen im Außenbleibenden Falle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und denselben ein ewiges Stillschweigen gegen das Despositum auferlegt werden wird.

Grottkau den 11. Juni 1817.

Das Gerichts Amt Altgrottkau.

---

## Verkiffement,

den Öffentlichen Verkauf der Haupt-Parzelle des dismembrirten Königl. Vorwerks Kamnig betreffend.

Es soll in Termins den 7. Juli a. c. die bey der Dismembration des im Grottkau